

# Ausfertigung

Verkündet am: 16.07.2013

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts



Eingegangen

5 O 13/12

## LANDGERICHT ITZEHOE

### URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

vertreten

- Klägerin und Widerbeklagte -

- Prozessbevollmächtigte:

gegen

vertreten

- Beklagte und Widerklägerin -

- Prozessbevollmächtigte:

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe – Kammer für Handelssachen I – im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze eingereicht werden konnten, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Vorsitzender für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage wird die Klägerin verurteilt, an die Beklagte            nebst        Zinsen seit dem            zu zahlen.  
Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen            die Klägerin und zu            Beklagte.
4. Das Urteil ist für jede Partei gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand

Die Parteien streiten um Einspeisevergütung für Strom aus einer Photovoltaikanlage. Die Klägerin betreibt auf einem Grundstück            auf dem Dach einer landwirtschaftlich genutzten Halle seit November/Dezember 2005 eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von knapp 37 kWp. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgte am 12.12.2005. Die Beklagte bzw. deren Rechtsvorgängerin zahlte in der Folge für den eingespeisten Strom Vergütung nach den Vergütungssätzen für in 2005 in Betrieb gesetzte Photovoltaikanlagen.

In der Nacht vom 19.10.2010 auf den 20.10.2010 wurde die Halle inklusive der Photovoltaikanlage durch ein Feuer vollständig vernichtet, lediglich die Wechselrichter blieben verschont. Die Wiederinbetriebnahme der Gesamtanlage erfolgte am 30.05.2011.

Nach Inbetriebnahme zahlte die Beklagte in der Folgezeit sieben monatliche Abschläge von            an die Klägerin, wobei sie jeweils die Vergütungssätze für 2005 zugrunde legte. Da sie dann zu der Einschätzung kam, der Klägerin stünde für die im Jahr 2011 wieder in Betrieb genommene Anlage nunmehr nur die Vergütung nach den Sätzen für im Jahre 2011 in Betrieb genommene Anlagen zu, forderte sie mit Rechnung vom 19.11.2011 die bis dahin für 2011 von ihr an die Klägerin geleisteten Abschlagszahlungen in einer Gesamthöhe            zurück            und rechnete in der Folge mit

diesem Betrag gegenüber den der Klägerin zustehenden Abschlagszahlungen für eingespeisten Strom auf, d. h. zahlte zunächst keine Abschläge mehr auf die eingespeiste Vergütung, auch nicht zu den Vergütungssätzen 2011.

Es entwickelte sich zunächst zwischen den Parteien ein Schriftverkehr, der aber nicht zu einer Klärung der unterschiedlichen Positionen beitrug, so dass die Klägerin mit am 20.02.2012 beim Landgericht Itzehoe eingegangener Klage vom 17.02.2012 den verrechneten Betrag nebst Zinsen seit Rechtshängigkeit von der Beklagten „zurückforderte“.

Mit Abrechnung vom 2. Februar 2012 rechnete die Beklagte den aus der Anlage der Klägerin eingespeisten Strom ab, wobei sie zugunsten der Klägerin eine bis zu diesem Tage eingespeiste Strommenge im Werte zugrunde legte, so dass sich die mit Rechnung vom 19. November 2011 zurückforderte Überzahlung (nunmehr allerdings i. H. v. statt wie seinerzeit i. H. v. ) auf insgesamt reduziert hatte, deren Überweisung die Beklagte zum auf ihr Konto erbat. Gleichzeitig teilte die Beklagte mit, dass der neue Abschlag für den eingespeisten Strom für die Zukunft jeweils monatlich betragen würde. Zugrunde gelegt war dabei ein Vergütungssatz für Anlagen ab 2011.

Ab September 2012 nahm die Beklagte die Abschlagszahlungen für die streitgegenständliche Photovoltaikanlage wieder auf und überwies der Klägerin monatlich , was die Klägerin veranlasste, die Klage auf die Differenz zur Höhe der ursprünglich gezahlten Abschlagszahlungen ( brutto/monatlich) und die einbehaltenen Abschlagszahlungen für den Zeitraum Dezember 2011 bis August 2012 zu stützen und insgesamt einen Betrag i. H. v. von der Beklagten zu fordern (Schriftsatz vom ).

Im Laufe des Rechtsstreits sind die Parteien – teilweise auch dem Hinweis des Gerichts folgend – übereingekommen, die Gesamtabrechnung hinsichtlich des nach Wiederinbetriebnahme der Photovoltaikanlage 2011 eingespeisten Stromes bis einschließlich 31.12.2012 vorzunehmen und dabei für das Jahr 2011 eine Gesamtmenge von zum Vergütungssatz der Leistungsstufe 1 und eine Gesamtmenge von zum Vergütungssatz der Leistungsstufe 2 zu vergüten. Im Streit ist lediglich, ob dabei für das Jahr 2011 die Vergütungssätze des Jahres 2011 oder diejenigen des Jahres 2005 zugrunde zu legen sind. Einig sind die Parteien im Laufe des Rechtsstreites dahingehend geworden, dass für das Jahr 2012 in das Netz eingespeist wurden, die jeweils mit Cent zu vergüten und die jeweils mit Cent/kWh zu vergüten sind.

Unstreitig hat die Beklagte für die hier zu berücksichtigenden Zeiträume folgende Einspeisevergütungen an die Klägerin gezahlt:

für das Jahr 2011

und für das Jahr 2012

Für das Jahr 2012 und die Zukunft legt die Beklagte nunmehr nach der Neufassung des § 32 Abs. 3 EEG 2012 auch die Einspeisesätze 2005 zugrunde.

Streit besteht zwischen den Parteien lediglich noch um die Vergütungshöhe für die im Jahre 2011 ins Netz der Beklagten eingespeiste elektrische Energie.

Die Klägerin trägt vor:

Für die im Jahre 2011 wieder in Betrieb genommene Anlage sei durchgehend Einspeisevergütung zu zahlen, die den für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme am 02.12.2005 geltenden EEG-Vergütungssätzen für Photovoltaikanlagen auf Dächern entsprochen habe. Schon in § 21 Abs. 3 der alten Ausführung des EEG sei geregelt gewesen, dass der Austausch eines Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nicht zu einem Neubeginn der Vergütung oder Verlängerung der Frist nach Abs. 2 S. 1 der Vorschrift führe, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Anderes ergäbe. Diese Vorschrift habe § 3 Abs. 4 EEG 2004/2006 abgelöst. Nach früherem Recht sei man von einer vollständigen Erneuerung einer EEG-Anlage ausgegangen, wenn die Kosten der Erneuerung mindestens 50 % der Kosten einer Neuherstellung der gesamten Anlage betragen hätten. Diese Vorschrift sei durch § 21 Abs. 3 EEG ersetzt worden und zwar gemäß § 66 Abs. 1 EEG auch für ab 01.01.2009 bereits bestehende Altanlagen. Wenn danach eine EEG-Anlage irgendwann i. S. v. § 3 Ziff. 5 EEG erstmalig in Betrieb gesetzt worden sei, hätte jeglicher Austausch von Teilen einschließlich des Austausches des Generators diesen Zeitpunkt nicht mehr zu verändern vermocht. Gleiches müsse auch für den Austausch von PV-Modulen gelten. Dies bestätige schließlich auch der Blick in die EEG-2012 Novelle, wo in § 3 Ziff. 5 nunmehr geregelt sei: „Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme“.

Dass diese Rechtsansicht richtig sei, ergebe sich schließlich auch aus § 32 Abs. 3 EEG-2012. Nach der Übergangsvorschrift des § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG-2012 gelte die neue Bestimmung des § 32 Abs. 3 EEG auch gerade für Bestandsanlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden seien. Es handelte sich dabei auch keinesfalls um eine Sonderregelung, die erst ab dem 01.01.2012 gelten solle.

Die Beklagte habe seinerzeit auch nicht einfach mit ihrer Meinung nach zuviel gezahlter Einspeisevergütung aufrechnen dürfen, weil das gesetzliche Aufrechnungsverbot des § 22 EEG entgegengestanden habe, dass sich ausdrücklich auf Vergütungsansprüche nach § 16 EEG beziehe, zu denen gerade auch Abschlagszahlungen auf die geschuldete Vergütung gehörten. Im Übrigen würden vom Aufrechnungsverbot alle Forderungen der Anlagenbetreiber erfasst, gleichgültig, auf welchem Rechtsgut sie beruhten. Hintergrund sei, dass dem Anlagenbetreiber ein wirtschaftlich tragbarer Betrieb seiner Stromerzeugungsanlage nur möglich sei, wenn ein zügiger Eingang der Vergütungen für den von ihm eingespeisten Strom gewährleistet sei und eine Zahlung dieser Vergütungen nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Klärung von Gegenansprüchen hinausgezögert werden könne.

Nachdem die Klägerin zunächst beantragt hatte:

1. Die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag i. H. v. \_\_\_\_\_ nebst Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage – die am \_\_\_\_\_ eingetreten ist – zu zahlen sowie
2. es wird festgestellt, dass die Beklagte für das Jahr 2011 verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage der Klägerin mit einer Leistung von 36,96 kWp mit den für den 02.12.2005 geltenden EEG-Vergütungssätzen für Photovoltaikanlagen auf Dächern zu vergüten und nicht mit den Vergütungssätzen, die im Mai 2011 galten, (wobei die Klägerin diesen Feststellungsantrag in der Klageschrift zunächst nicht nur auf das Jahr 2011 beschränkt gehabt hatte),

hat sie mit Schriftsatz vom \_\_\_\_\_ den Zahlungsantrag auf \_\_\_\_\_ erhöht.

Den Zahlungsantrag zu 1. haben die Parteien mit wechselseitigen Kostenanträgen übereinstimmend für erledigt erklärt, so die Klägerin nur noch den Feststellungsantrag zu 2. aufrecht erhält.

Die Beklagte beantragt hinsichtlich des Feststellungsantrages

Klagabweisung  
sowie widerklagend

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte \_\_\_\_\_ zuzüglich Zinsen i. H. v. \_\_\_\_\_

über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit – die hinsichtlich der Widerklage am eingetreten ist – zu zahlen.

Sie trägt vor:

Unter Berücksichtigung der von den Parteien zwischenzeitlich unstreitig gestellten eingespeisten Strommengen für die Jahre 2011 und 2012 sei die Klägerin durch die in diesem Zeitraum geleisteten Abschlagszahlungen schon i. H. d. Widerklageantrages überzahlt, so dass die Klägerin diesen Betrag zurückzahlen müsse. Grund der Überzahlung sei nämlich, dass sie – die Beklagte – irrtümlicherweise für die im Jahre 2011 von der Anlage der Klägerin eingespeiste elektrische Energie eine Vergütung nach den Vergütungssätzen des Jahres 2005 bezahlt habe. Dies sei nicht richtig gewesen. Tatsächlich sei für die eingespeiste Vergütung dieses Jahres nur die Vergütung gemäß der Vergütungssätze für Neuanlagen aus dem Jahre 2011 zu zahlen gewesen. Nach § 20 Abs. 1 EEG-2009 bestimme sich die Vergütung für ab dem Jahr 2009 in Betrieb genommene Anlagen nach § 33 EEG-2009 unter Berücksichtigung der in § 20 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 8, Abs. 4 EEG-2009 angeordneten Degression. Die im Jahr 2011 installierten Module stellten eine eigenständige und vor allem neue Anlage i. S. d. EEG dar. Das insofern hier einschlägige EEG-2009 enthalte keine Bestimmungen, wonach neue Solaranlagen, die anstelle von zerstörten Photovoltaikmodulen getreten seien, die Vergütungssätze der zerstörten Module erhalten sollten. Dies folge jetzt ganz deutlich vor allem im Umkehrschluss aus dem heutigen EEG-2012, das ausdrücklich in § 32 Abs. 3 bestimme, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die gleiche Anlagen aufgrund eines technischen Defektes am selben Standort ersetzen, abweichend von § 3 Nr. 5 EEG-2012 als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen gelten, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Im Umkehrschluss ergebe sich aus dieser Neuregelung, dass die alte Vergütung erst ab dem Jahr 2012 für Ersatzanlagen gezahlt werden sollte, nicht aber für Ersatzanlagen, die vor 2012 frühere, zerstörte Anlagen ersetzt hätten. Zwar gelte die Vorschrift nach § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG-2012 auch für Bestandsanlagen. Die Rückwirkung beziehe sich aber nur auf die Bestandsanlage selbst und nicht auch auf Schadensfälle vor dem Jahr 2012.

Infolge dieser Rechtslage sei der Feststellungsantrag der Klägerin unbegründet, abgesehen davon, dass er auch nicht die nach den alten Vergütungssätzen früher auslaufende Förderdauer der Anlage berücksichtige.

Unter Zugrundelegung der richtigen Vergütungssätze ergäbe sich auch, dass die Klägerin entsprechend der bislang geleisteten Abschlagszahlungen für die Jahre 2011 und 2012 in Höhe der widerklagend geltend gemachten Forderung überzahlt sei.

Wegen des weiteren Parteivortrages wird auf die eingereichten Schriftsätze und Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Verfügungen vom \_\_\_\_\_ und Beschluss vom \_\_\_\_\_ sowie Verfügung vom \_\_\_\_\_ Hinweise erteilt.

### Entscheidungsgründe

#### I.

Die Feststellungsklage ist – soweit sie den Zeitraum ab 01.01.2012 betrifft, wegen einer Gesetzesänderung des EEG im Laufe des Rechtsstreites unzulässig geworden und soweit sie den Zeitraum 2011 betrifft, von Anfang an unzulässig gewesen (2.).

Der Zahlungsantrag war zulässig und begründet, was sich nur in der Kostenfolge niederschlägt, da die Parteien den Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben (3.).

Die Widerklage ist zulässig erhoben, ist aber nur zum Teil begründet (4.).

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Die Klägerin hat auch für den Zeitraum nach Wiederinbetriebnahme im Mai 2011 Anspruch auf Einspeisevergütung nach den für den 02.12.2005 geltenden EEG-Vergütungssätzen für Photovoltaikanlagen auf Dächern für den ab damals gültigen Förderzeitraum. Die Totalzerstörung im Jahre 2010 und Wiederinbetriebnahme 2011 führte nicht dazu, dass für die Anlage nach Wiederinbetriebnahme nunmehr nur die für 2011 geltenden Vergütungssätze für derartige Anlagen gezahlt werden mussten. Bei der nach dem Brand neu errichteten Anlage handelt es sich nicht um eine Neuanlage i. S. d. EEG, sondern nur um „Fortsetzung“ einer Altanlage, die 2005 genehmigt und in Betrieb gegangen war. Nach § 21 Abs. 3 EEG-2009 führte schon ein Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nicht zu einem Neubeginn oder einer Verlängerung der Vergütungsdauer. Dabei entspricht der Generator dem Kernstück einer jeden Stromerzeugungsanlage, so dass nach Ansicht des Gerichts hier der Austausch (aller) Photovoltaikmodule dem Austausch des Generators gleichzustellen ist, weil ansonsten das EEG-2009 keine weitere Unterscheidung zwischen Windkraftanlagen und Photovoltaikanlagen trifft, aber in § 3 Ziff. 4 als „Generator“ jede technische Einrichtung verstanden wissen will, die mechanische,

chemische, thermische oder elektromagnetische Energie direkt in elektrische Energie umwandelt. Auch hier ist die Umwandlung von Lichtstrahlung in elektrische Energie nicht erwähnt, dieses Versäumnis muss aber nach Überzeugung des Gerichts im Wege der Ergänzung ausgeglichen werden.

An dieser Rechtslage ändert auch die Neuregelung in § 32 Abs. 3 EEG-2012 nichts. Die Vorschrift regelt vielmehr sachgerecht, dass der erstmalige Inbetriebnahmezeitpunkt von Anlagen unberührt bleibt, wenn einzelne, mehrere oder sogar alle Photovoltaikmodule aufgrund von Sachmängeln, technischen Defekten oder Beschädigungen durch neue Module ersetzt werden müssen. Ansonsten hätte es zu der untragbaren Situation führen können, dass schon der Austausch einzelner, defekt gewordener Module, die als „Generator“ i. S. d. EEG anzusehen sind, zu einer Neuberechnung der Vergütungshöhe und des Förderzeitraumes für dieses einzelne Modul geführt hätte, was bei derartigen Anlagen weder theoretisch noch praktisch für die Zukunft durchführbar gewesen wäre. An dieser Rechtslage ändert sich auch nichts dadurch, dass § 66 Abs. 1 Nr. 12 EEG-2012 im Hinblick auf § 32 Abs. 5 EEG-2012 nunmehr bestimmt, dass „§ 32 Abs. 3 auch Anwendung findet auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind“. Aus dieser gesetzlichen Regelung kann nicht etwa der Umkehrschluss gezogen werden, dass für derartige Fälle, also Austausch von Photovoltaikmodulen in Altanlagen vor 2012 bis zum 31.12.2011 die Vergütungssätze zum Zeitpunkt des Austausches der Module für ausgetauschte Module gelten sollten und ab dem 01.01.2012 dann für die gesamte Anlage einheitlich der alte Vergütungssatz, der zum Zeitpunkt der Erstinstallation der Gesamtanlage Gültigkeit hatte. Dies entsprach nicht der früheren Gesetzeslage und hätte zur Folge, dass für Altanlagen wechselnde Einspeisevergütungen zu zahlen wären, was der Gesetzgeber kaum gewollt haben dürfte und was zu einem Abrechnungschaos führen würde. Der Zweck des EEG ist und bleibt, dass dem Anlagenbetreiber mit einer gesicherten Einspeisevergütung die Abzahlung finanzierter Anlagen ermöglicht wird. Das ist nur dann der Fall, wenn er die ursprünglich sichergestellte Vergütung auch nach einer Beschädigung oder Zerstörung seiner Anlage gezahlt erhält, weil die Anlage entsprechend ihres damals finanzierten Preises abgezahlt werden muss und die Versicherung jeweils nur den Zeitwert ersetzt. Die Tatsache, dass ein erheblicher Preisverfall bei Photovoltaikmodulen eingesetzt hatte, betrifft diesen Anlagenbetreiber nicht, da er für die ursprünglich installierte Anlage noch den früheren, teureren Kaufpreis gezahlt hatte und entsprechend über die Förderdauer abzahlen muss.



2. a) Aus den unter 1. dargestellten Umständen ergibt sich, dass der ursprüngliche Feststellungsantrag der Klägerin zulässig und begründet war, soweit die Klägerin Feststellung der Vergütungshöhe für die Zukunft beantragt hatte. Insofern bestand gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ein Feststellungsinteresse, da die gesetzliche Regelung zu unterschiedlichen Auslegungen geführt hatte. Ab 01.01.2012 änderte sich durch die Änderung des EEG die Rechtslage aber eindeutig dahingehend, dass jedenfalls ab 2012 klargestellt war, dass jeweils die gleiche Vergütung zu zahlen war, wie sie für die Altanlage galt. Damit entfiel das Feststellungsinteresse der Klägerin für diesen Zeitraum, so dass der Feststellungsantrag insoweit unzulässig wurde, worauf die Klägerin mit einer Einschränkung ihres Feststellungsantrages, die als (Teil-) Rücknahme zu werten ist, reagiert hat.

b) Soweit die Klägerin mit dem Feststellungsantrag auch Feststellung der Vergütungshöhe für das Jahr 2011 verlangt hatte, war der Feststellungsantrag von Anfang an unzulässig, weil der Klägerin diesbezüglich von Anfang an ein Rechtsschutzinteresse fehlte. Sie hatte mit dem ursprünglichen Zahlungsantrag zu 1. Zahlung der von der Beklagten für 2011 überwiesenen Abschlagszahlungen gefordert, weil die Beklagte mit Rückrechnung vom 19. November 2011 der Klägerin diese geleisteten Vorschusszahlungen in Rechnung gestellt hatte. Abgesehen davon, dass die Klägerin diese Summe nicht etwa zurückgezahlt hatte und damit möglicherweise Rückzahlung an sich verlangen konnte, war aber nach dem Rechtsschutzbegehren der Klägerin klar, dass sie im Rahmen des Zahlungsantrages auch Klärung begehrte, dass ihr (auch) für das Jahr 2011 Einspeisevergütung nach den alten Vergütungssätzen 2005 zustand. Für diesen Zeitraum war daher die Leistungsklage, die denselben Streitgegenstand betraf, die weitergehende, bessere Rechtsschutzmöglichkeit, die das Feststellungsinteresse der Klägerin entfallen ließ.

3. Hinsichtlich des ursprünglich gestellten, bzw. angekündigten, später übereinstimmend für erledigt erklärten Zahlungsantrages der Klägerin ist der Streitpunkt in der Hauptsache durch Parteidispositionen einer gerichtlichen Entscheidung entzogen. Hinsichtlich dieses Streitgegenstandes bedarf es nur noch einer Kostenentscheidung gemäß § 91 a Abs. 1 ZPO. Danach ist über die Pflicht zur Kostentragung auf der Grundlage der vor Eintritt des erledigenden Ereignisses geltenden Rechtslage nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes durch das Gericht zu entscheiden. Die Pflicht zur Kostentragung richtet sich dabei entsprechend mit den allgemeinen Kostengrundsätzen der §§ 91 ff. ZPO danach, wer ohne das erledigende Ereignis bei streitiger Durchführung voraussichtlich unterlegen

wäre. Das wäre hier die Beklagte gewesen:

Zwar war der ursprüngliche Zahlungsantrag der Klägerin unbegründet, weil sie Zahlung eines Betrages „zurückforderte“, den sie nicht an die Beklagte gezahlt hatte, vielmehr handelte es sich genau um die Beträge, die die Beklagte in Form von sieben Abschlagszahlungen für das Jahr 2011 an die Klägerin geleistet und nunmehr (wegen nach ihrer Meinung falscher Berechnung) zurückgefordert hatte. Die Klägerin hat aber im Laufe des Rechtsstreits ihren Zahlungsantrag nicht nur zulässigerweise erhöht, sondern im Wege der zulässigen Klageänderung auch die Grundlagen des Anspruches umgestellt, nämlich die von der Beklagten einbehaltenen Abschlagszahlungen (einschließlich Umsatzsteuer) für den Zeitraum Dezember 2011 bis August 2012 sowie die ab September 2012 in den dann wieder begonnenen Abschlagszahlungen entstandenen Differenzen zu den ursprünglichen Abschlagszahlungen eingeklagt. Bis zum Zeitpunkt der übereinstimmenden Erledigungserklärungen wäre die Klage in dieser Höhe auch erfolgreich gewesen: Die Beklagte schuldete seit Wiederinbetriebnahme der Photovoltaikanlage Einspeisevergütung, zunächst in Form von Abschlagszahlungen gemäß §§ 16 Abs. 1 EEG-2009 i. V. m. §§ 18 – 33 EEG-2009 aus Vertrag, ab dem 01.01.2012 auch aus gesetzlicher Regelung gemäß § 16 Abs. 1 S. 3 EEG-2012. Die Beklagte konnte gegenüber diesen Ansprüchen auch nicht mit einer angeblichen Überzahlung für das Jahr 2011 aufrechnen, schon gar nicht in einer Gesamthöhe, weil auch nach Rechtsansicht der Beklagten der Klägerin für 2011 auf jeden Fall Vergütungsansprüche zustanden, nur nicht in Höhe der alten Vergütungssätze. Es gilt das Aufrechnungsverbot des § 22 EEG-2009 bzw. 2012. Auch Abschlagszahlungen sind Vergütungen i. S. d. Vorschrift, auch wenn sie im Vorschusswege erst auf die zu erwartenden Vergütungszahlungen in monatlichen Abschlägen bezahlt werden. Hintergrund dieser zunächst vertraglichen, später gesetzlichen Regelung ist nämlich, den Anlagenbetreibern gegenüber den wirtschaftlich mächtigeren Netzbetreibern ein berechenbares, sicheres Einkommen zur Verfügung zu stellen, um ihre Liquidität nicht durch bestrittene bzw. nicht rechtskräftige Forderungen zu gefährden. Nur auf diese Art und Weise können die Einnahmen aus den Mindestvergütungen eine hinreichende Grundlage für den Finanzierungsplan des Anlagenbetreibers bieten.

4. Die von der Beklagten erhobene Widerklage ist zulässig, aber unter Zugrundelegung der geschuldeten (höheren) Einspeisevergütung nur zum Teil begründet. Das ergibt – nachdem die Parteien übereinstimmend die Menge der eingespeisten Energie für den streitigen Zeitraum 2011 und 2012 unstrittig gestellt haben - folgende Berechnung: Für 2011 (03.06. bis 31.12.) ist entsprechend der Berechnungen der Beklagten von

einer Gesamtmenge eingespeister Stromenergie i. H. v. auszugehen. Weiter ist (siehe oben 1.) für das Jahr 2011 die Einspeisevergütung von 2005 zugrunde zu legen, so dass sich folgende Berechnung ergibt:

à und à Cent. Abzüglich eines Entgelts für Abrechnung i. H. v. hat die Klägerin daher einen Bruttoanspruch i. H. v. Einspeisevergütung für diesen Zeitraum (so auch die Alternativabrechnung).

Für die Vergütung 2012 ergibt sich folgende Berechnung:

à Cent und à Cent. Zuzüglich Zählermiete i. H. v. ergibt sich eine Gesamteinspeisevergütung zugunsten der Klägerin i. H. v. brutto, so dass die Klägerin insgesamt für den Zeitraum vom 03.06.2011 bis zum 31.12.2012 Ansprüche auf Einspeisevergütung i. H. v. hatte.

Unstreitig hat die Beklagte für diesen Zeitraum insgesamt an die Klägerin bezahlt, nämlich sieben monatliche Abschläge in einem Gesamtumfang von für das Jahr 2011 sowie ( Abschlag) sowie ( abzüglich ) = für 2012.

Daraus ergibt sich eine Überzahlung der Klägerin i. H. v. die gemäß §§ 288 Abs. 1, 291 BGB ab Rechtshängigkeit der Widerklage, die ab eingetreten ist) zu verzinsen ist.

## II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 91 Abs. 1 und 269 Abs. 3 ZPO, soweit über Klage- und Widerklageanträge entschieden oder der Klagantrag zum Teil zurückgenommen worden ist (bezüglich der Feststellungsklage). Soweit der Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, ergibt sich die Kostenentscheidung aus § 91 a Abs. 1 ZPO, s.o. I. 3.. Zugrunde gelegt hat das Gericht dabei einen Gesamtstreitwert von , wobei für den Feststellungsantrag ein Streitwert von zugrunde gelegt worden ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Ausgefertigt

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landgerichts

